STADT IBBENBÜREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 80

„GEWERBEGEBIET AUF DER LAU"

2. ÄNDERUNG

Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

gez. Steingröver
Bürgermeister

Abstandsliste

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd Nr.	Betreibsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur zentralen Herstellung von Chlor, Methan, Karbiden, Kohlendisulfid oder von Erzeugnissen dieser
		3	Erdölraffinerien (ausschließlich Tankstellen)
		4	Fabriken der chemischen Industrie (ausgenommen Betriebe mit Ausnahme von § 9 Raffinerieanlagen)
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosefaserspinnereien
II	1 250	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien (ausschließlich Betriebe für Weiterverarbeitung)
III	1 000	9	Zementwerke
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonfertigteilen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kalkherstellung
		12	Blei-, Zink- und Kupferschmelzen
		13	Stahlgießereien
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen (in Freien) (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlblechen im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffen (auch aus Metall) im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit Betrieben (TA-Abluft) anlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure (*)
		19	Tierkörperverwertungsanlagen. Anlagen zur Lagerbildung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massenverhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und mehr Tagelohnen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (= 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallschmelzwerke (Aluminium) außerordentlich
		28	Kraftfahrzeug- und Motorenfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverarbeitung
		30	Raffinerien
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralölen
		32	Sperrholz-, sowie Span- und Hochfaserplattenwerke
		33	Holzimprägnierfabriken
		34	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und mehr Tagelohnen oder 2 000 Schweine
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und mehr Tagelohnen oder 2 000 Schweine
		36	Kraftfutterwerke
		37	Schlachthöfe
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zur Herstellung von Bauteilen, Schalungen oder Stützen mit massiven Stahlbetonbauteilen
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) mit 2 TJ/h bis 210 MW (*)
		41	Umspannwerke mit Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Kartonagenwerke und Betriebe mit vergleichbaren Betriebsgegebenheiten (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 8 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Verlegung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Brennöfen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunstfasern aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunstlederfolien
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von tierischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellstoffherstellung) mit Holzschliff
		65	Große Hühnthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschlüsselung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebsbahn für Straßenbahnen (*)
		71	Depotanlagen
VI	200	72	Inseneurverhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Ziegeleien, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Brechen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmetzbetriebe, sägereien, schleifereien, gießereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Kies (ohne Naßbaggerei)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gasverflüssigungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strandgut- und Flammanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Preßrohrstrangpressen, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normalien durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 8 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillierereien
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schaumstoffanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Trocknen und Bescheichen mit Bitumen
		106	Anlagen zum Bereichern und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (außer Kunststoffbetten)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummierbandern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnierfabriken unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Preßspanplatten
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Laminieren von Holz
		116	Papierfabriken (außer Zellstoffherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten)
		121	Anlagen zur Herstellung von Schnitt-, und Kunststoffen, Stoffdruckereien
		122	Stärkefabriken
		123	Fabriken zur Herstellung von Bohnerwachsen und Kunstharzlacken. Anlagen zum Beschichten von Papier
		124	Schnellbetriebsdruckereien mit Rollenrotation
		125	Anlagen zur Textilausrüstung
		126	Asphaltmischanlagen
		127	Betonfabriken
		128	Heißlagerbetriebe
		129	Steindruckereien und Lithographien
		130	Lackierereien (ausgenommen Kfz-Lackierereien)
		131	Zeitungsdruckereien (*)
		132	Betriebe zum Lagern von gemischten Industrieabfällen, soweit nicht unter Nr. 68 aufgeführt
		133	Schrotthandelsbetriebe (ausgenommen Betriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Betriebe mit Verschlüsselung der Metallteile und mit Shredderanlagen) (*)
		134	Lagerplätze für Altreifen (*)
		135	Altölraffinerien (*)
		136	Altölaufbereitungsanlagen (*)
		137	Altölverbrennungsanlagen (*)
VII	200	138	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		139	Maschinenfabriken und Hammerwerke
		140	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		141	Automatische Autowaschstraßen (*)
		142	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		143	Anlagen zur Herstellung von Schlossern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		144	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		145	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Preßspanplatten und Polstermöbeln
		146	Mühlen
		147	Futtermittelfabriken
		148	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		149	Fleischwarenfabriken
		150	Bäckereien
		151	Großgeflügelschlachtereien
		152	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		153	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		154	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		155	Speisewurzelfabriken
		156	Großviehställe
		157	Molkereien
		158	Zimmereien (*)
		159	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	160	Anlagen zum Bootsbau
		161	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		162	Betriebe der Fernseh-, Rundfunk-, Telefonen-, Telegraphen- und Einrichtungsbaus sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
		163	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		164	Anlagen zur Herstellung von Schreibwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		165	Schlossereien, Drehereien, Schmiedereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		166	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		167	Anlagen zum Waschen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		168	Anlagen der Farbenindustrie
		169	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		170	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		171	Tischlereien und Schreinereien
		172	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		173	Tapetenfabriken
		174	Druckereien ohne Rotationsdruck
		175	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		176	Anlagen zur Herstellung von Reidepressstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertigputzen
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhofe
		180	Autolackierereien
		181	Großwaschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FÜR DAS SONDERGEBIET GEM. § 11(3) BauNVO

In dem festgesetzten Sondergebiet (SO) ist großflächiger Einzelhandel auf max. 700 qm Verkaufsfläche mit folgenden Sortimentsabteilungen zulässig.

1. - Gartendünger , Humusprodukte ,Pflanzenpflege
   - Gartengeräte
   - Tierfutter u. - zubehör
   - Saatgut
   - Lebendes Grün (zul. Verkauf von Weihnachtsbäumen u. Tannengrün)

2. - Gartengestaltungselemente ,Gartenmöbel
   - Schutzbekleidung
   - Folien ,Schutzfarben , Reinigungsmittel
   - Haus - u. Hofbedarf

3. Alkohol u. alkoholfreie Getränke
   - Süßwaren ,Tabakwaren (Mitnahmeartikel)
   - Erzeugnisse aus landwirtschaftlichem Anbau z.B. Kartoffeln, Gemüse etc.

Die Sortimentabteilungen 1 bis 3 mit Ausnahme der Verkaufsfläche für Getränke, dürfen eine anteilige Größe von 300 qm nicht überschreiten.

{ TEXTUCHE FESTSETZUNGEN SIND BESTANDTEIL DER ERSTEN ÄNDERUNG }

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit § 8 BauNVO

Das festgesetzte Gewerbegebiet „Auf der Lau" dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, die entsprechend der Abstandsliste gegliedert sind.

Ausgeschlossen sind die nach § 8 (2) Nr. 2 Bau NVO zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, wenn sie nicht den im Gewerbegebiet zulässigen Betrieben gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO dienen.

Außerdem sind Einzelhandelsbetriebe der nachstehend genannten Warensortimente gem. § 9 in Verbindung mit den §§ 1 (5) und (9) BauNVO ausgeschlossen Hierzu zählen der die Unterabteilung 43 = Einzelhandel aus der „Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979" (WZ).

mit den Gruppen
- 431 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- 432 Textilien, Bekleidung, Schuhe, Lederwaren
- 433 Einrichtungsgegenstände
- 434 Elektrotechnische Erzeugnisse, Haushaltsgroßgeräte, Musikinstrumente
- 435 Papierwaren, Druckerzeugnisse, Büromaschinen
- 436 Pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse, medizinische Artikel, Reinigungsmittel, Anstrichstoffe
- 439 Sonstige Waren, Waren verschiedener Art

Die Gruppen
- 437 Einzelhandel mit Kraft- und Schmierstoffen (Tankstellen)
- 438 Einzelhandel mit Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, -zubehör und -reifen

bleiben zulässig und sind von der vorstehenden Einschränkung ausgenommen. Aus der Warengruppe 439 bleibt außerdem der Einzelhandel mit Baustoffen etc. zulässig.

Gemäß § 31 (1) BauGB können Befriebe der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz gesichert ist.

Die jeweiligen Baugrundstücke sind auf mindestens 5 % ihrer Fläche mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der L 594 ansprechen sollen, sind nicht zulässig.

Die im Bebauungsplan gem. § 9 (1) 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzten Bäume müssen bei Abgang durch entsprechende Neuanpflanzungen in Abstimmung mit der Stadt Ibbenbüren ersetzt werden.

siehe 3. vereinfachte Änderung

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.11.1994 (BGBl. I S.3486)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl I S. 466)

LANDESBAUORDNUNG (BauO NW) VOM 07.03.1995 (GV NW S. 218)

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) IV 12.03.87 (BGBl. I S. 889) ZULETZT GEÄNDERT D. GESETZ V. 06.08.92 (BGBl. I S. 1548)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanV) VOM 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

GE	Gewerbegebiete gem § 9(1)1 BauGB u. § 8 BauNVO
SO	Sondergebiete gem. § 11 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,6	Grundflächenzahl
(12)	Geschossflächenzahl
Unzul. Kl. I-VI	Unzulässig sind Betriebe der Klassen I-VI der Liste der Betriebsarten
H	Festsetzung der max. Höhe der baulichen Anlagen gemessen über der Erschließungsstraße (ausnahmsweise sind höhere untergeordnete Bauteile zulässig gem. § 31(1) BauGB)
	Baugrenze
	Straßenverkehrsflächen [§ 9(1) 11 BauGB]
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
	Sichtdreieck – von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahn freizuhalten
	Hauptversorgungsleitung oberirdisch
F	Freileitung
	unterirdisch
E-Erdkabel	W-Wasserleitung A-Abwasserleitung
GeFL	Mit Geh.-u. Fahrrechten zu belastende Flächen.
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

STRASSENQUERSCHNITT A

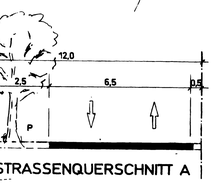

Wald

Umgrenzung der Flächen für die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern

Erhaltungsgebot für Einzelbäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von einheimischen Bäumen und Sträuchern

Pflanzgebot für hochstämmige Einzelbäume

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes

Die sonstigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 80 Gewerbegebiet Auf der Lau, insbesondere auch die der Abstandsliste, gelten auch weiterhin für den Bereich der 2. Änderung

HINWEIS zur Durchführung von Bauvorhaben

für Bauherren/Bauherrinnen, Entwurfsverfasser bzw. für die Baugenehmigungsbehörde zwecks Aufnahme in den Bauschein.

Die Anpflanzungen gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Nauptnutzung vom jeweiligen Grundstückseigentümer auszuführen.

Die Eingriffe in Natur u. Landschaft im Sinne des § 8a BNat Sch G werden auf dem Grundstück Flur 83 Flst. 18 ausgeglichen.
Die Durchführung u. Sicherung der Maßnahmen ist Bestandteil der Regelungen der Stadt Ibbenbüren und der Grundstückseigentümer.
Der entsprechende Durchführungsplan ist Anlage des Bebauungsplanes.

BESTANDSDARSTELLUNG GEM. ZEICHENVORSCHRIFT FÜR KATASTERKARTEN U. VERMESSUNGSRISSE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Maßstab 1:1000

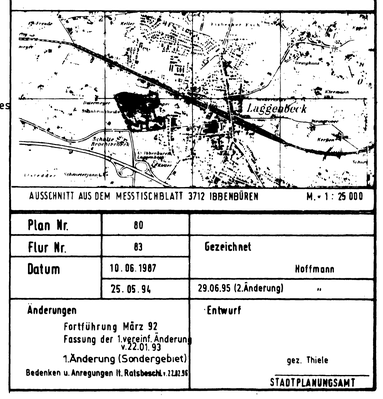

AUSSCHNITT AUS DEM MESSTISCHBLATT 3712 IBBENBÜREN M.= 1 : 25 000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.7.1981 STAND DER PLANUNTERLAGEN MAI 87

IBBENBÜREN, DEN 22.MAI 1987 L.S.

ÖFFENTL. BEST. VERM.-ING.

VOM RAT DER STADT IBBENBÜREN IST GEM. § 2(1) BauGB DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN WORDEN AM 06.07.95

gez. Bolsmann — BÜRGERMEISTER
gez. Beßler — RATSMITGLIED

ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 3(2) BauGB VOM 16.11.95 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN BIS 15.12.95

IBBENBÜREN, DEN 21.02.96

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
gez. Michels
STADTBAURAT

VOM RAT DER STADT IBBENBÜREN GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 22.02.96

IBBENBÜREN, DEN 26.02.96

gez. Bolsmann — BÜRGERMEISTER
gez. Börgel — RATSMITGLIED

gez. Ahmann
SCHRIFTFÜHRERIN

GEM. 11 Abs. 3 BauGB HAT DIE BEZIRKSREGIERUNG BIS ZUM FRISTABLAUF 27.11.96 VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT

IBBENBÜREN, DEN 15.01.97

DER BÜRGERMEISTER IN VERTRETUNG
gez. Michels
STADTBAURAT

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS §12 BauGB BEKANNTGEMACHT AM 22.01.97

IBBENBÜREN, DEN 22.01.97

gez. Bolsmann
BÜRGERMEISTER

STADT IBBENBÜREN
STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 80 „GEWERBEGEBIET AUF DER LAU"
2. ÄNDERUNG

Plan Nr.	80	
Flur Nr.	83	Gezeichnet
Datum	10.06.1987	Hoffmann
	25.05.94	29.06.95 (2. Änderung) "
Änderungen	Fortführung März 92	Entwurf
	Fassung der 1. vereinf. Änderung v. 22.01.93	
	1. Änderung (Sondergebiet)	gez. Thiele
	Bedenken u. Anregungen lt. Ratsbeschl. v. 17.12.96	STADTPLANUNGSAMT